

Stellungnahme deutscher Aerztinnen zur gesetzlichen Regelung der künstlichen Schwangerschaftsunterbrechung.

Unter dem Eindruck von Kundgebungen und Gegenkundgebungen von Gruppen deutscher Aerztinnen zum § 218 StrGB., die im Jahre 1930 gefaßt wurden (vgl. d. Wschr. 1930, S. 1004, 1497) suchte der Bund deutscher Aerztinnen durch Versendung eines sorgfältig gegliederten Fragebogens (Februar 1931) an alle deutschen Aerztinnen größere Klarheit über die herrschende Stimmung zu erhalten. Das Ergebnis dieser Rundfrage wird nun im Januarheft 1932 der Bundeszeitschrift „Die Aerztin“ veröffentlicht. Es haben demnach nur 49 Proz. der 2836 Gefragten verwertbare Antworten erteilt. Davon sind 6,4 Proz. für Beibehaltung des bisherigen § 218, 20,9 Proz. für Aufhebung und 72,7 Proz. für Aenderung dieses Paragraphen.

Wie sich diese 72,7 Proz., das sind 983 Aerztinnen, die Neuregelung denken, geht aus folgender Aufstellung hervor:

	Medizin. Indikation betr.			Eugenische Indikation	Soziale Indikation		
	Leben	Gesundheit	Leistungsfähigkeit		bei zweifelhafter medizinischer Indikation	ohne medizinische Indikation	
Bedingungslos für	%	100	96	74,6	64,2	66,8	32,8
Bedingt für	%	—	—	—	17,3	14,2	24
Gegen	%	—	4	25,4	18,5	19,0	37,2
							(dazu Stimm-enthaltung 5,9)

Der Wunsch der unbedingt oder bedingt für Freigabe der rein sozialen Indikation stimmenden Aerztinnen geht 50mal dahin, daß der einzelne Arzt allein über diese Indikation entscheide, 143mal, daß er es in Gemeinschaft mit einem freigewählten, 53mal, daß er es mit einem vorgeschriebenen Konsiliariums tue und 233mal, daß es in Verbindung mit einer Kommission geschehe.

Die Bedeutung dieser Abstimmung wird natürlich sehr beeinträchtigt durch die Tatsache, daß nur knapp die Hälfte der deutschen Aerztinnenschaft sich daran beteiligt hat, und man darf wohl annehmen, daß die Mehrzahl der Schweigenden mit dem bestehenden Zustand zufrieden ist, da sie sonst wohl die Gelegenheit zum Proteste wahrgenommen hätte.

Ist dies schon Tollheit, hat es doch Methode!

Der „Zentralverband für Volksgesundheit und Freiheit des Heilwesens“ hat kürzlich an alle Reichstagsmitglieder eine Denkschrift gerichtet, mit der sich die Ärztlichen Mitteilungen in Nr. 7, S. 124ff. beschäftigen. Auch das Dtsch. Aerztebl. wird eingehend auf diese Angelegenheit zu sprechen kommen. — Es soll auch hier auf dieses Pamphlet aufmerksam gemacht werden, da es zeigt, was sich das Kurpfuschertum, ermutigt durch die Nachgiebigkeit von Behörden und Gerichten, heutzutage herausnimmt und erhofft. In den Forderungen der Denkschrift heißt es u. a.

1. Die jetzigen ärztlichen Leiter des Reichsgesundheitsamtes sowie die der Landes- und Kommunalgesundheitsämter sind durch vertrauenswürdige und genügend vorgebildete medizinische Laien zu ersetzen.
- Für die Gesundheitsämter, Wohlfahrtsministerien, Landesgesundheitsräte wird nur paritätische Verteilung der Mitglieder verlangt.
5. Zur Verhütung von gesundheitsschädlichen Experimenten und Versuchen an kranken und gesunden Menschen ist in sämtlichen Krankenhäusern und Kliniken eine ständige Kontrolle einzuführen, die durch hierfür besonders zu bildende Laien-Ausschüsse auszuüben ist.
6. Das gesamte Heilwesen ist von den vorhandenen Hemmungen und Monopolen zu befreien; insbesondere muß hinsichtlich der beiden bestehenden Heilrichtungen vollkommene Parität gewahrt werden.
7. Die staatliche Krankenversicherung ist dahingehend neu zu regeln, daß die bisherige Sachleistung durch erhöhte Barleistung ersetzt wird, wodurch die jetzige unterschiedliche Behandlung zwischen Privat- und Kassenpatienten verschwindet und eine wirkliche Heilbehandlung erzielt wird.
8. In der staatlichen Seuchenbekämpfung sind die Grundsätze und Erfahrungen der Volkshygiene mit zu berücksichtigen und dürfen nachweislich zwecklose bzw. gesundheitsschädliche Schutzmaßnahmen, wie z. B. die Pockenschutzimpfung, weder zur Pflicht gemacht noch zwangsweise ausgeführt werden.
9. . . . Die Gesundheitspfeger brauchen weder Aerzte noch unbedingt alle Männer zu sein. Da wissenschaftliche Leistungen von ihnen nicht verlangt werden, so würde ihnen eine Gelehrten-erziehung, wie sie z. B. die Aerzte auf den Hochschulen erhalten,

erfahrungsgemäß nur schaden und ihnen zudem den Charakter der Volkstümlichkeit nehmen.

Es folgen dann (I und II) Vorschläge für die gesetzliche Neu-
regelung der Heilkundigen-Ausbildung, zu der jeder Heilbegabte zugelassen werden soll. Ueber die Erkennung dieser Heilbegabung wird nichts ausgesagt. Für die Heilkundigenverbände wird gefordert:

1. daß ihnen keinerlei Hindernisse in den Weg gelegt werden bei ihren Maßnahmen zur Ausbildung, Fortbildung, Prüfung und Ueberwachung ihrer Mitglieder und des Nachwuchses;
2. daß ihnen von seiten des Staates die notwendige Förderung, insbesondere auch durch Gewährung von Gebäuden- und Verwaltungsgeldern, zuteil wird.

Aus den unter I und II dargelegten Gegensätzen zwischen Schulmedizin und freier Heilkunst ergibt sich, daß ein Gedanke ganz ausgeschaltet werden muß, mit dem von schul- und staatsmedizinischer Seite in dieser Frage öfters gespielt wird; es kann und darf in keiner Weise irgendwelche Aufsicht von schulmedizinischer Seite oder schulmedizinisch beeinflusster Seite her stattfinden. So wenig die freien Heilpraktiker eine Aufsicht über die Schulmediziner fordern, so wenig haben diese das Recht, das Umgekehrte zu fordern. Beide Gruppen gehen von ganz verschiedener Einstellung aus. Daraus ergibt sich die Forderung der Autonomie, der Selbstbestimmung für die gesamte innere Ordnung der freien Heilkunst, und zwar 1. nicht nur auf dem Gebiet des Aus- und Fortbildungs- sowie Prüfungswesens, sondern 2. auch für die amtliche Aufsicht von Kreis-, Provinzial- und Ministerialbehörden: die hierfür erforderlichen Personen müssen aus den Kreisen der freien Heilkunst genommen werden.

Um dem Staate jedoch die Gewähr für eine ordnungsgemäße Ausbildung zu geben, haben die Abschlußprüfungen an den — im übrigen nach amerikanischem Vorbild — eingerichteten privaten Fachschulen im Beisein eines Regierungskommissars, der jedoch kein Schulmediziner sein darf, stattzufinden.

Unter III, 3 heißt es:

Bezüglich des ärztlichen Rechtes:

Um den organisierten Heilpraktikern das bisher fehlende ärztliche Recht zu gewähren, ist eine gesetzliche Verankerung dieses Rechtes in der geplanten, bzw. in Vorbereitung befindlichen Reichsärzteordnung erforderlich.

Am Schlusse folgen dann noch Vorschläge für Maßnahmen, die dem eigenen (Heilpraktiker-) Nachwuchs das Gewerbe erschweren sollen. —

Zur Charakterisierung dieses mittelalterlich anmutenden Kulturdokumentes kann man sich eigentlich nur wieder eines mittelalterlichen Ausdruckes bedienen: Ein Werk des Teufels wider das Licht!

Gerichtliche Entscheidung.

Zu unserer unter dieser Ueberschrift in Nr. 3, S. 126, Jg. 1932 gebrachten Notiz über den Biochemieprozeß ersucht uns der Präsident des Oberlandesgerichts Dresden um Aufnahme des Nachstehenden:

Das Dresdner Oberlandesgericht hat nicht „beschlossen, daß das biochemische Heilverfahren eine wissenschaftliche Methode ist“. Es hat vielmehr in dem Urteil, auf das sich die Mitteilung bezieht, im wesentlichen das Folgende ausgeführt:

Der beklagte Verein zur Veranstaltung der Internationalen Hygieneausstellung Dresden 1930 e. V. will nach seinen eigenen Darlegungen nicht allgemein das biochemische Heilverfahren bekämpfen, sondern lediglich vor dessen Auswüchsen warnen. In dieser Beschränkung aber werden die Auslassungen im amtlichen Führer der Hygieneausstellung von einem erheblichen Teile des Publikums nicht verstanden, sondern als Warnung vor der biochemischen Heilmethode überhaupt, und die Ausdrücke „Aberglauben“ und „Kurpfuscherei“ werden von diesem Teile des Publikums nicht auf die Auswüchse, sondern auf das biochemische Heilverfahren und seine Vertreter überhaupt bezogen. In dieser Verallgemeinerung aber sind die Auslassungen nach dem eigenen Vorbringen des beklagten Vereins als nicht gerechtfertigt anzusehen. — Die erkennenden Richter haben sich also nicht „vermessen, über medizinische Fragen und sozialhygienische Belange abzuurteilen“. Sie haben überhaupt kein Werturteil über das biochemische Heilverfahren als solches abgegeben. Dr. Hüttner, Oberlandesgerichtspräsident.

Wir Aerzte halten es trotzdem mit dem Spruch des Berliner ärztlichen Ehrengerichtes, das Kollegen Dr. Neustätter in der Sache gegen Professor Dr. v. Kapff freisprach (vgl. Münch. med. Wschr. 1931, S. 1123) und ihn ebenso in der wesentlich gleichgelagerten Biochemieangelegenheit freisprechen würde.

Im übrigen haben wir bereits in dem von Dr. Baron verfaßten Artikel in Nr. 44 der Münch. med. Wschr., Jg. 1931, S. 1876 größere Teile der Urteilsbegründung veröffentlicht.